

Satzung des KOK

Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Opfer von Straftaten insbesondere die Schaffung, Wahrung und Durchsetzung der Rechte von Betroffenen von Menschenhandel sowie die Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne der Menschenrechte, insbesondere in Bezug auf die Rechte von Betroffenen von Menschenhandel, Ausbeutung und Gewalt im Migrationsprozess.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der KOK ist ein Zusammenschluss von Organisationen, die sich gegen alle Formen von Menschenhandel und Ausbeutung sowie gegen Gewalt im Migrationsprozess einsetzen (Näheres bestimmt § 5).

Der KOK strebt die Umsetzung, Verbesserung und Einhaltung nationaler und internationaler Standards sowie menschenrechtlicher Verpflichtungen im Umgang mit den Betroffenen an. Ziel ist die rechtliche und soziale Gleichstellung von Migrant*innen und Deutschen.

Der KOK setzt sich gegen rassistische und sexistische Diskriminierung ein und arbeitet mit einem frauenspezifischen Ansatz – d.h. der Schwerpunkt der Arbeit des KOK ist die Interessensvertretung von betroffenen Frauen, insbesondere Migrantinnen.

Schutz vor Menschenhandel und eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich Menschenhandel, (Arbeits-)Ausbeutung und Gewalt im Migrationsprozess sollen erreicht werden. Die Umsetzung einer Frauen- und Menschenrechtsperspektive in Politik und Gesellschaft gilt es zu erreichen. Unerlässlich ist die (Existenz-) Sicherung der Unterstützungsstrukturen für Betroffene.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Öffentlichkeits- und Pressearbeit
- politische Lobbyarbeit und Politikberatung auf nationaler und internationaler Ebene
- Sensibilisierung und Bildungsarbeit
- Gremienarbeit
- Fortbildungen
- Erstellung von Informationsschriften
- Informationen für Opfer von Menschenhandel über vorhandene Unterstützungsangebote (u.a. Fachberatungsstellen)

Der Verein verwirklicht die vorgenannten Ziele unmittelbar in eigener Regie.

Er wird von den ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich zur Vertretung ihrer Interessen auf nationaler und internationaler Ebene mandatiert und stellt eine sinnvolle inhaltliche und personelle Ergänzung zu deren Arbeit dar.

Der KOK wird nach außen gemäß den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung tätig.

Der Verein hat die übergreifende Aufgabe den Transfer von Fachwissen zu gewährleisten. Grundlage des Wissenstransfers ist der enge Austausch und die stetige Rückkopplung der Geschäftsstelle mit den ordentlichen Mitgliedsorganisationen aus der Praxis. Die Umsetzung bestehender internationaler und nationaler Rechtsinstrumente zu prüfen, zu begleiten und wirkungsvolle Instrumente zur Durchsetzung der Rechte von Betroffenen voranzubringen, ist ebenfalls Aufgabe des KOK.

Der Verein unterstützt die Vernetzung von Mitgliedsorganisationen mit Organisationen, die sich gegen alle Formen von Menschenhandel und Ausbeutung einschließlich Gewalt im Migrationsprozess einsetzen sowie mit weiteren Akteuren auf nationaler und internationaler Ebene

Der KOK koordiniert und vertritt die politischen und gesellschaftlichen Interessen seiner ordentlichen Mitgliedsorganisationen in den oben genannten Bereichen.

Der Verein unterstützt die Vernetzung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und kann auf Anfrage der außerordentlichen Mitglieder unterstützend tätig sein.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Steuerbegünstigte Körperschaften können in Anwendung des § 58 Nr. 2 und Nr. 3 Abgabenordnung Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Mitglieder des Vereins können für ihre vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des KOK gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(1) Juristische Personen/Organisationen können ordentliche Mitglieder werden, sofern sie den Zielen und dem Leitbild des KOK zustimmen und diese aktiv fördern und unterstützen. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die die vollen Mitgliedschaftsrechte des Vereins erwerben und durch ihre Mitarbeit den Fortbestand des Vereins sichern. Es muss sichergestellt sein, dass die Delegierten der jeweiligen Organisationen hierfür freigestellt werden.

Alle Organisationen, die zum Stichtag 31.12.2016 Mitglied im KOK sind, haben die ordentliche Mitgliedschaft inne.

(2) Organisationen können außerordentliche Mitglieder werden, wenn sie den Zielen des KOK zustimmen und diese fördern und unterstützen. Eine Förderung erfolgt durch einen gemeinsamen Wissens- und Informationstransfer. Außerordentliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben denselben Zugang zu den Informationen der Geschäftsstelle wie die ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht

nicht. Die Ablehnung muss schriftlich erfolgen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit einer einjährigen Probezeit.

(4) Von den ordentlichen und den außerordentlichen Mitgliedern werden jeweils jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben. Dabei werden für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedlich hohe Beiträge festgesetzt. Die Höhe der jeweiligen Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag für ein außerordentliches Mitglied darf nicht mehr als 75 % des Beitrages des ordentlichen Mitglieds betragen.

(5) Die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliedschaft endet mit freiwilligem Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand liegt und auch nach schriftlicher Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 8 Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung soll auf die beabsichtigte Löschung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grunde möglich. Über den Ausschluss entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung (einfache Mehrheit). Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied seinen Antrag mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.

(6) Die Eigenständigkeit der einzelnen Organisationen und Gruppen bleibt gewährleistet.

§ 6 Förderkreis

Zum KOK gehört ein Förderkreis von Organisationen, Gruppen und Personen, die die Aufgaben und Ziele des KOK ideell, finanziell und bei Bedarf mit ehrenamtlicher Arbeit unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht. Der KOK erhebt gesonderte jährliche Förderbeiträge. Über die Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitglieds-/Jahreshauptversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) Beirat

§ 8 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr einberufen. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Die Einladung erfolgt in beiden Fällen schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

Eine Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn Beschlüsse zu Stellungnahmen und Erklärungen gefasst werden müssen, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn es 1/10 der Mitglieder verlangen.

Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen bestehen aus:

- (1) dem Vorstand,
- (2) je einer/einem Delegierten der Mitgliedsorganisationen, im Vertretungsfall deren/dessen Ersatzdelegierte/r.
- (3) Jede/jeder Delegierte bzw. deren/dessen Ersatzdelegierte der ordentlichen Mitgliedsorganisationen haben eine Stimme. Stimmübertragung an Dritte ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stimmabgabe auch schriftlich erfolgen.
- (4) Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt, evtl. Minderheitenvoten auf Verlangen mit veröffentlicht.
- (6) Für eine Satzungsänderung sowie eine Änderung des Leitbildes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder, die auf der Jahreshauptversammlung anwesend sind, erforderlich. Für eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Sind weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung anwesend, bei der die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht, oder wird die Mitgliederversammlung aus diesem Grund abgesagt, ist über die Satzungsänderung auf einer nachfolgenden Sitzung zu entscheiden. Zu dieser erneuten Mitgliederversammlung kann bereits mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung eingeladen werden, auf der die Satzungsänderung auf der Tagesordnung steht. Die weitere Versammlung kann auf denselben Tag gelegt werden. Bei dieser Versammlung kann diese Satzungsänderung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung muss einen Hinweis auf die vorstehende Regelung enthalten.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (9) Anträge an die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung, die die Vereinsstruktur oder andere Vereinsinterna betreffen, müssen bis zu 2 Wochen vor der Versammlung eingebracht werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er kann Aufgaben an die Geschäftsführung delegieren. Er besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vertreter*innen von ordentlichen Mitgliedsorganisationen des KOK. Der Verein wird bei gerichtlichen Angelegenheiten durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand muss mehrheitlich aus Frauen bestehen.

Der Vorstand wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des KOK für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Blockwahlen sind zugelassen. Auf Antrag ist eine Einzelwahl möglich. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand bis zur

nächsten Jahreshauptversammlung durch Kooption und einstimmigen Beschluss aus den ordentlichen Mitgliedern ergänzen.

Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung als besondere Vertretung für gewisse Geschäfte nach § 30 BGB. Die Geschäftsführung wird bei Abwesenheit durch eine*n Stellvertreter*in vertreten. Die stellvertretende Geschäftsführung ist Referent*in der Geschäftsstelle und wird durch den Vorstand in Abstimmung mit der Geschäftsführung benannt.

Der Vorstand kann für seine vereinsbezogene Tätigkeit eine Vergütung erhalten. § 27 (3) BGB findet keine Anwendung. Bei der Festsetzung der Vergütung und der jeweiligen Vertragsinhalte und -bedingungen sind insbesondere die Vorschriften des § 55 (1) Nr. 3 AO zu beachten.

§ 10 Beirat

Zum KOK gehört ein Beirat aus natürlichen Personen, die die Geschäftsstelle und den Vorstand ehrenamtlich bei fachlichen Fragen und Organisationsentwicklungsprozessen anlassbezogen unterstützen. Diese haben kein Stimmrecht und keine eigenständigen, in der Beiratstätigkeit begründeten Vertretungsaufgaben für den KOK.

Eine Beiratstätigkeit kann durch Vorschlag aus der Geschäftsstelle, des Vorstands oder durch eine Mitgliedsorganisation initiiert werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit bei der nächsten Vorstandssitzung über die Mitgliedschaft im Beirat.

Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Fachpersonen/ Expert*innen aus unterschiedlichen, für den KOK relevanten Bereichen.

Die Dauer der Beiratstätigkeit ist auf zwei Jahre befristet und kann kontinuierlich um je zwei Jahre verlängert werden.

§ 11 Die Geschäfts- und Koordinationsstelle

Es besteht eine Geschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern*innen.

Personen mit Migrationshintergrund werden bei gleicher Qualifikation im KOK bei allen bezahlten und unbezahlten Aufgaben besonders berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn in der Person einer/eines Mitbewerber*in so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebots zur Gleichstellung überwiegen oder die auszuübende Tätigkeit es nicht erfordert, dass diese Person über einen Migrationshintergrund verfügt.

§ 12 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung beschließt u.a. über die

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme von Tätigkeits- und Finanzberichten zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
- Entlastung des Vorstandes
- Beschluss über vorliegende Anträge
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Aufnahme neuer ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder (näheres regelt die Geschäftsordnung)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Auflösung des Vereins

§ 13 Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsstelle

Die Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsstelle werden in einem Geschäftsverteilungsplan, der der Geschäftsordnung beigeheftet wird, festgelegt.

Durch die Geschäftsstelle wird ein/e externe/r Kassenprüfer*in beauftragt.

§ 14 Auflösung des KOK

Der KOK kann durch Beschluss der Jahreshauptversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Frauenhaus Koordinierung e.V.
Tucholskystr. 11
10117 Berlin
SteuerNr.: 27/653/53233

die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 05.03.2020 geändert.